

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per Mail

Landrätin und Landräte der Kreise
und Oberbürgermeisterin/Oberbürger-
meister (Bürgermeister) der kreisfreien
Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 292-5/2015-1060/2015-UV /
Meine Nachricht vom: /


@im.landsh.de
@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3259,-32611
Telefax: 0431 988 614-3259,-3261

16. Juli 2020

**§ 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger
Integration**

Hier: Anwendungshinweise

Inhaltsübersicht

Ziffer	Inhalt	Seite
I.	Vorbemerkungen	3
II.	Erteilungsvoraussetzungen nach § 25b Abs. 1	4
II.1.	Duldungsstatus, § 25b Abs. 1 S. 1	4
II.2.	Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1	4
II.3.	Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2	6
II.4.	Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2	7
II.5.	Lebensunterhaltssicherung, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3	9
II.5.a.	Überwiegende Lebensunterhaltssicherung, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 1. Alternative	9
II.5.b.	Prognose, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. Alternative	9

II.5.c.	Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen, § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1-4	10
II.6.	Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4	12
II.7.	Nachweis des tatsächlichen Schulbesuches bei schulpflichtigen Kindern, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5	13
III.	Ausnahmen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und Deutschkenntnisse, § 25b Abs. 3	14
IV.	Versagungsgründe	15
IV.1.	Falsche Angaben, Täuschung, fehlende Mitwirkung, § 25b Abs. 2 Nr. 1	15
IV.2.	Ausweisungsinteresse, § 25b Abs. 2 Nr. 2	15
V.	Regelmäßig anzunehmende Integration	16
VI.	Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5	18
VII.	Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige, § 25b Abs. 4	20
VIII.	Übergang aus einer Beschäftigungsduldung nach § 60d in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6.	21
IX.	Sonstiges	22

I. Vorbemerkungen

Mit dem durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG¹) eingefügten und am 01.08.2015 in Kraft getretenen § 25b wurde erstmalig in Deutschland eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für nachhaltig integrierte Ausländerinnen und Ausländer eingeführt.

Die Regelung ermöglicht es, geduldeten Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie sich nach einem mehrjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Primär zielt die Vorschrift demnach auf eine Stärkung der Rechtsstellung derjenigen ab, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drucksache 642/14).

Liegen die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 vor und ist kein Versagungsgrund nach Abs. 2 einschlägig, ist in der Regel von einer nachhaltigen Integration auszugehen und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen; nur in Ausnahmefällen - also bei Vorliegen von atypischen Umständen von erheblichem Gewicht - kann dann noch von der Titelerteilung abgesehen werden.

Darüber hinaus können nach der Gesetzesformulierung „setzt regelmäßig voraus,“ für den Fall, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind, auch besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen (vgl. BT-Drucksache 18/4097, S. 42).

Unter den Voraussetzungen des § 25b Abs. 4 soll zudem der Ehegattin/ dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/ dem Lebenspartner und den minderjährigen ledigen Kindern ein von dem bzw. der nach Abs. 1 Begünstigten abgeleitetes Aufenthaltsrecht erteilt werden.

Die derzeitigen Erfahrungswerte in Schleswig-Holstein zeigen, dass die Bleiberechtsregelung des § 25b seit ihrem Inkrafttreten zunehmend an Relevanz in der Entscheidungspraxis der Zuwanderungsbehörden gewinnt, allerdings noch immer auf sehr niedrigem Niveau. Die Zahl der Aufenthaltstitel nach dieser Vorschrift ist nach wie vor gemessen an der Gesamtzahl der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen (5. Abschnitt des AufenthG) mit einem Anteil von 0,4 % sehr gering.

Vor diesem Hintergrund sollen mit den nachfolgenden Anwendungshinweisen die Möglichkeiten des § 25b stärker in den Fokus der zuwanderungsbehördlichen Praxis gerückt sowie Entscheidungsspielräume in den in Frage kommenden Einzelfällen aufgezeigt und ausgeschöpft werden. Hierdurch soll dem Anliegen des Gesetzgebers, integrationsfähigen und integrationswilligen Geduldeten eine dauerhafte

¹ Alle §§ sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des AufenthG.

Bleibeperspektive in Deutschland zu ermöglichen, im Wege einer einheitlichen Anwendungspraxis Rechnung getragen werden.

Die Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein sind gehalten, von Amts wegen auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b bei geduldeten Ausländerinnen und Ausländern mit mehrjährigen Voraufenthaltszeiten zu prüfen.

II. Erteilungsvoraussetzungen nach § 25b Abs. 1

1. Duldungsstatus, § 25b Abs. 1 S. 1

Die Ausländerin oder der Ausländer muss zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag geduldet sein oder zumindest die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 60a erfüllen. Das Vorliegen von Duldungsgründen bzw. ein (faktischer) Duldungsanspruch ist ausreichend; einer förmlichen behördlichen Entscheidung bezüglich des Duldungsstatus sowie einer Bescheinigung über die Duldung gemäß § 60a Abs. 4 bedarf es nicht.

Eine rein verfahrensbezogene Duldung (sog. Verfahrensduldung), die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens ermöglichen soll, in dem es um die Frage geht, ob die Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) zusteht, ist eine Duldung im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 1.

Sofern die oder der Betroffene Inhaber einer Grenzübertrittbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist, gilt sie oder er während dieses Zeitraums als faktisch geduldet.

Ausländerinnen und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, gehören nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht - auch nicht "erst recht" - zu dem nach § 25b begünstigten Personenkreis. Das schließt aber nicht aus, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b zu erteilen, sobald der andere Aufenthaltstitel erloschen (vgl. § 51 Abs. 1) und die Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 vollziehbar ist.

Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 25b ist zudem eine Erstreckung auf die Situation der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und 4 nicht vorgesehen.

2. Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1

§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 verlangt, dass sich die Ausländerin oder der Ausländer im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag mindestens acht Jahre lang bzw. im Falle des tatsächlichen Zusammenlebens mit einem minderjährigen ledigen Kind mindestens sechs Jahre lang ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten hat. Ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit genügt nach dem Wortlaut der Norm nicht.

Auf die Mindestaufenthaltsdauer sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten anrechenbar, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer dokumentiert in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, mithin (faktisch) geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Der Besitz einer Duldung nach § 60b genügt zwar den Voraussetzungen eines geduldeten Aufenthalts, die Zeit des Besitzes einer Duldung nach § 60b wird jedoch nicht auf die erforderliche Voraufenthaltszeit angerechnet, § 60b Abs. 5. Die Formulierung macht deutlich, dass nur eine rechnerische Nichtberücksichtigung gewollt ist und keine darüberhinausgehende statusrechtliche Nichtberücksichtigung. Demnach führt der Besitz einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nicht zu einer Unterbrechung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten. Die vor dieser Duldungserteilung zurückgelegten Zeiten werden weiterhin angerechnet.

Obwohl die Regelung primär das Ziel verfolgt, langjährig Geduldeten, die sich trotz ihres unrechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland integriert haben, eine Bleibeperspektive zu bieten, schließt der Wortlaut der Norm die Anwendung der Vorschrift auf geduldete Personen mit teilweise – auch überwiegendem – rechtmäßigem Voraufenthalt ausdrücklich mit ein. Dementsprechend sind alle rechtmäßigen Voraufenthaltszeiten, z.B. aufgrund von Studienzeiten, Altfallregelungen oder familiären Gründen grundsätzlich anrechenbar, sofern die Ausländerin oder der Ausländer nunmehr über eine Duldung verfügt oder zumindest die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung vorliegen. Eine Verfahrensduldung ist ebenfalls als Voraufenthaltszeit anzurechnen.

In Fällen, in denen die Ausländerin bzw. der Ausländer zwar zunächst zu Studienzwecken eingereist ist, sich nunmehr jedoch geduldet im Bundesgebiet aufhält, steht das Zweckwechselverbot des § 16b Abs. 4 bei Aufenthalten zu Studienzwecken der Anrechnung des rechtmäßigen Studienaufenthalts nicht entgegen.

Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu drei Monaten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt im Bundesgebiet sind unschädlich und unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht, sofern die oder der Betroffene nicht untergetaucht war, um sich einer Abschiebung zu entziehen und der Aufenthaltsort der zuständigen Ausländerbehörde bekannt war. Eine Anwendung des § 85 kommt nicht in Betracht (vgl. auch Ziff. 85.1 AVV-AufenthG).

Die vorstehende Regelung gilt für kurzzeitige - vorübergehende - Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet durch einen Aufenthalt im Ausland entsprechend (z.B. im Falle eines Besuchsaufenthalts im Ausland).

Bei längeren (mehr als drei Monate) oder auch kurzzeitigen schädlichen Unterbrechungen (z.B. im Falle des Untertauchens) werden die Voraufenthaltszeiten grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

Eine vorübergehende längere Unterbrechung des (erlaubten) Aufenthalts im Bundesgebiet kann jedoch als unschädlich bewertet werden, wenn die Unterbrechung

aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls notwendig und mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde abgestimmt war (z.B. Pflege schwer kranker Familienangehöriger im Ausland).

In welchem Umfang Auslandsaufenthalte unschädlich sind, bedarf demnach stets einer wertenden Betrachtungsweise des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere auch die von Zwangslagen betroffenen Personen im Sinne des § 37 Abs. 2a.

Die Regelung des § 51 Abs. 1 über die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes sowie § 60a Abs. 5 S. 1, wonach die Duldung mit der Ausreise erlischt, sind zu beachten.

Die Privilegierung der nur sechsjährigen Mindestaufenthaltsdauer beschränkt sich nach dem Sinn und Zweck der Regelung zunächst auf Eltern, die mit ihren eigenen minderjährigen ledigen Kindern in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Die häusliche Gemeinschaft setzt dabei grundsätzlich das tatsächliche Zusammenleben unter einer Wohnanschrift voraus. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles, kann das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft jedoch z.B. auch dann bejaht werden, wenn ein Elternteil, dessen Kind aufgrund der Trennung der Eltern nicht ständig bei ihm lebt, tatsächlich Verantwortung für sein Kind übernimmt (sofern ihm dies im rechtlichen Maße möglich ist) und einen häufigen Umgang mit ihm - in Form eines regelmäßigen Verweilens und Übernachtens im Haushalt des Elternteils - pflegt.

Darüber hinaus kommt die Privilegierung anderer Personen - außer den Eltern oder eines Elternteils - in Betracht, wenn sie mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und für dieses sorgeberechtigt sind (z.B. Großelternteil oder Tante/ Onkel).

3. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2

§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 fordert als materielle und nicht lediglich rein formelle Erteilungsvoraussetzung von der Ausländerin bzw. dem Ausländer ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Legaldefinition in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)). Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht den Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), so dass auf diese Regelung und die dazugehörigen Anwendungshinweise zurückgegriffen werden kann. Entsprechend der Einbürgerungspraxis ist eine ausdrücklich, persönlich abzugebende und mit einer eigenen Unterschrift versehene Erklärung der Ausländerin oder des Ausländers erforderlich. Des Weiteren muss die oder der Betreffende den Inhalt des von ihr oder ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen. Im Rahmen der Antragstellung ist die betreffende Person über den Inhalt und die Bedeutung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu belehren.

Konkrete Tatsachen, die es als möglich erscheinen lassen, dass sich die Ausländere-

rin bzw. der Ausländer nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, sind z.B. schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder ein Ausschlussstatbestand für die Einbürgerung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG.

Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 53 Abs. 1 eingetreten ist.

Soweit bei der Zuwanderungsbehörde im Einzelfall Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vorliegen, dass sich die betreffende Person tatsächlich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt oder begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses der oder des potentiell Begünstigten bestehen, sind die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste vor der Entscheidung über den Antrag gem. § 73 Abs. 2 zu beteiligen.

Besteht durch die oder den potentiell Begünstigten eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, liegt ein zwingender Versagungsgrund gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 vor. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, die zwar nicht den Tatbestand eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 erfüllen, aber Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung begründen, sind im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzung des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 zu berücksichtigen und zu bewerten.

Ein Absehen von dieser Voraussetzung aus Alters- oder Krankheitsgründen ist nach dem Wortlaut des § 25b Abs. 3 grundsätzlich nicht möglich. Zu den Anforderungen an eine regelmäßig anzunehmende Integration, an einzelfallabhängige Ausnahmeregelungen und an eine wertende Gesamtbetrachtung im Sinne des Normzwecks wird auf die Ausführungen unter V. verwiesen. Das Verfahren soll bei unter 16jährigen ledigen Kindern, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit begünstigten geduldeten Ausländerinnen und Ausländern leben, im Grundsatz nicht angewendet werden. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Bekenntnisses sind im Einzelfall der Bildungsstand, die Lebensumstände und die sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten der Ausländerin bzw. des Ausländers zu berücksichtigen.

4. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2

§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 fordert weiterhin das Vorliegen von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. In Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Integrationskursverordnung (IntV) ist hierunter Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit, zu verstehen.

Das Vorliegen dieser Grundkenntnisse ist von der Zuwanderungsbehörde festzustellen.

§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 entspricht den Regelungen in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 (Niederlassungserlaubnis) und § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU), so dass zur Beurteilung des Nachweises der Grundkenntnisse die Bestimmungen der Ziff. 9.2.1.8 AVV-AufenthG entsprechend herangezogen werden können. Danach kann die oder der Betreffende die erforderlichen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung i.d.R. nachweisen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV oder durch den Abschluss einer deutschen Hauptschule bzw. einer vergleichbaren oder höheren deutschen allgemeinbildenden Schule, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder einen deutschen Studienabschluss.

Darüber hinaus kann die jeweilige Zuwanderungsbehörde die erforderlichen Kenntnisse auch durch selbst durchgeführte Tests im Sinne des Tests „Leben in Deutschland“ prüfen. Der Fragenkatalog des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (steht auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung) ist dabei als Grundlage heranzuziehen. Die Zuwanderungsbehörde stellt aus diesem eine eigene Auswahl von 33 Fragen zusammen und legt diese als Test der Ausländerin oder dem Ausländer vor. Bei mindestens 15 richtig beantworteten Fragen gilt der Test als bestanden. Dieser Test kann auf Grund der Tatsache, dass § 25b lediglich hinreichende mündliche – und keine schriftlichen – Deutschkenntnisse fordert, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, das sich an den sprachlichen Voraussetzungen des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen (mündlich) orientiert, durchgeführt werden. Das Bestehen eines Einbürgerungstests im Sinne des § 10 Abs. 5 StAG dient ebenfalls als Nachweis.

Die Erteilungsvoraussetzung der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse müssen grundsätzlich auch Ausländerinnen und Ausländer erfüllen, die nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 sind, da eine dem § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG entsprechende Regelung in § 25b fehlt.

Kann die oder der Betreffende die erforderlichen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse nicht nachweisen, ist stets zu prüfen, ob analog zu den Ziff. 9.2.2.ff AVV-AufenthG ausnahmsweise von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen abgesehen werden kann. Danach ist von den Voraussetzungen des Vorliegens von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zwingend abzusehen, wenn die oder der ausländische Staatsangehörige wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund des Alters nicht in der Lage ist oder ihr bzw. ihm wesentlich erschwert ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die Ausschlussgründe sind von den ausländischen Staatsangehörigen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offensichtlich sind. Ein Härtefall kann auch dann vorliegen, wenn die oder der Betroffene bei der Einreise bereits über 50 Jahre alt war oder wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses auf Dauer unmöglich

oder unzumutbar ist.

5. Lebensunterhaltssicherung, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3

a. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung, § 25b Abs.1 S. 2 Nr. 3, 1. Alternative

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts stellt eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Integration dar und soll im Rahmen des § 25b honoriert werden. Weil es für geduldete Ausländerinnen und Ausländer aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status schwierig sein kann, einen Arbeitsplatz zu finden, ist es ausreichend, wenn die betreffende Person im Zeitpunkt der Titelerteilung ihren Lebensunterhalt und gegebenenfalls den ihrer Bedarfsgemeinschaft überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann. Dabei darf die Fähigkeit zur Bestreitung des überwiegenden Lebensunterhalts nicht nur vorübergehend sein.

Der Lebensunterhalt – gegebenenfalls der Bedarfsgemeinschaft – gilt als überwiegend gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu mehr als 50 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch Erwerbstätigkeit gesichert werden kann. Der Bezug von Wohngeld schließt dabei den Anspruch nach § 25b nicht aus (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3). Demnach muss der Lebensunterhalt ohne die Hinzurechnung des Wohngeldes und der in § 2 Abs. 3 S. 2 genannten Leistungsbezüge zu mehr als 50% durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Keine eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts stellen zudem die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 oder Zuwendungen (z.B. Unterhaltsleistungen) dar.

Im Fall der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung kommt es auf die Alternative einer positiven Prognoseentscheidung zur vollständigen Lebensunterhaltssicherung nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 2. Alternative nicht an.

b. Prognose, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. Alternative

Kann die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt im entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch nicht überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit sichern, ist unter Würdigung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu prüfen, ob zukünftig eine dauerhafte selbständige Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 2 Abs. 3 erwartet werden kann. Die lediglich überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts genügt hier nicht.

Die Prognoseentscheidung kann danach in der Regel positiv ausfallen, wenn konkrete Umstände wie ein belastbares Arbeitsplatzangebot, ein zu erwartender erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss sowie ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben, Integrationsleistungen in der deutschen Sprache und Gesellschaft, das soziale Umfeld, das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes und auch das Lebensalter die begründete Annahme rechtfertigen, dass sich die Ausländerin bzw. der Ausländer zukünftig wirtschaftlich in die deutschen Lebensverhältnisse integrieren vermag. Auch aus der familiären Lebenssituation kann sich z.B. dann eine positive Prognose ergeben, wenn ein unterhaltsberechtigtes Familienmitglied in absehbarer

Zeit eigenes ausreichendes Einkommen erzielt und damit der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft durch das zur Verfügung stehende Einkommen gesichert werden kann. Auch Fälle, in denen Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigte ihren Lebensunterhalt nicht sichern, weil sie noch zu Unterhaltszahlungen an - außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebende - volljährige Kinder in der Ausbildung verpflichtet sind, können eine positive Prognose rechtfertigen.

Auch im Fall der Prognoseentscheidung schließt der Bezug von Wohngeld den Anspruch nach § 25b nicht aus (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3), allerdings muss der Lebensunterhalt auch ohne Hinzurechnen des Wohngeldes gesichert sein. Sind keine ausreichenden Bemühungen zur Erzielung von Erwerbseinkommen erkennbar, liegen keine ausreichenden Integrationsleistungen vor, die eine positive Prognoseentscheidung stützen.

Die Zuwanderungsbehörde kann in denjenigen Fällen, in denen z.B. die Ernsthaftigkeit des Arbeitsangebots - noch - unsicher erscheint oder Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, die Erwerbstätigkeit sei nicht dauerhaft, die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr erteilen, um die Ernsthaftigkeit des Arbeitsplatzangebotes oder die Dauerhaftigkeit der Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum, vor einer eventuellen Verlängerung, zu überprüfen.

c. Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen, § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1-4

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen nach § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1-4 ist in Fällen, in denen eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung nicht erreicht werden kann, für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei:

- **Studierenden und Auszubildenden**

Die Ausführungen zu Ziff. 104a.6.1 AVV-AufenthG sind entsprechend anzuwenden.

Die Regelung gilt danach insbesondere für:

- staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird,
- außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführende voll qualifizierende Berufsausbildungen, die mit einem beruflichen Abschluss enden,
- staatlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen, die nach dem SGB III und dem BBiG darauf abzielen, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln,
- Freiwilligendienste, wie der Bundesfreiwilligendienst (vgl. § 3 BFDG) oder das freiwillige soziale bzw. ökologische Jahr, welche der Vermittlung sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen dienen (vgl. § 4 Abs. 1 BFDG und § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 JFDG),
- Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundbildungsjahr,
- die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm),

- Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen.

Ein unschädlicher vorübergehender Leistungsbezug bei Studierenden ist dann gegeben, wenn das Studium ordnungsgemäß betrieben wird und zu erwarten ist, dass dieses erfolgreich beendet wird (vgl. auch Nummer 104a.6.1 AVV-AufenthG).

Soweit diese Jugendlichen, Heranwachsenden oder jungen Erwachsenen noch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sind und die Eltern daher ihren Lebensunterhalt nicht (überwiegend) sichern, ist § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 dahingehend anzuwenden, dass die Studierenden oder Auszubildenden bei der Berechnung des (überwiegenden) Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft außer Betracht bleiben (vgl. auch Nummer 104a.6.1, letzter Satz, AVV-AufenthG). Die Anwendung des § 25b Abs.1 Satz 3 Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.

- Familien mit minderjährigen Kindern

Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind (die Ausführungen zu Ziff. 104a.6.2 AVV-AufenthG sind - soweit es sich hierbei um minderjährige Kinder handelt - entsprechend anzuwenden).

- Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern

Bei Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern ist auf die Ausführungen zu Ziff. 104a.6.2 AVV-AufenthG – soweit es sich hierbei um minderjährige Kinder handelt – und Ziff. 104a.6.3 AVV-AufenthG zu verweisen. Die Regelungen sind entsprechend anzuwenden, wobei die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Regel dann zumutbar ist, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle im Sinne der Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (s. § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II),

oder

- Ausländern mit pflegebedürftigen Angehörigen

Zu den pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 zählen die unter § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) aufgeführten Personen, insbesondere die/der Ehegattin/Ehegatte, die/der Lebenspartnerin/Lebenspartner, die Eltern, Geschwister sowie die Kinder, wobei für die Bestimmung des Näheverhältnisses die konkrete familiäre Situation zu betrachten ist.

Zur Frage der Pflegebedürftigkeit kann auf die Definition des § 7 Abs. 4 PflegeZG zurückgegriffen werden. Danach sind im Sinne dieses Gesetzes Personen pflegebedürftig, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 SGB XI erfüllen.

Entscheidend für die Unschädlichkeit ist, dass der vorübergehende Leistungsbezug in einer der beschriebenen Fallkonstellationen begründet liegt und ausschließlich

aufgrund dieser persönlichen Umstände bezogen wird.

Mit der Ausnahmeregelung wird berücksichtigt, dass die oben genannten Fallkonstellationen die (überwiegende) Sicherung des Lebensunterhalts erschweren können. Der unbestimmte Rechtsbegriff „vorübergehend“ ist demnach nicht an eine feste zeitliche Grenze geknüpft, sondern stets unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls, die die Betroffene oder den Betroffenen an der (überwiegenden) Sicherung des Lebensunterhalts hindert, auszulegen und zu bewerten. Ein vorübergehender unschädlicher Leistungsbezug kann danach z.B. auch dann vorliegen, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug auf Grund der im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehenden minderjährigen/unterhaltspflichtigen Kinder oder der anhaltenden Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen und der damit einhergehenden reduzierten Erwerbstätigkeit, mehrere Jahre andauern wird.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorliegen einer der Fallkonstellationen nur in atypischen Fällen versagt werden, sofern die Ausländerin oder der Ausländer die Erteilungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt.

6. Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4

§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 verlangt, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2- GER verfügt.

Die Stufe A2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse hat die Zuwanderungsbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen.

Nachgewiesen werden können die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse in der Regel durch einen erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder durch ein Sprachzertifikat der Stufe A2 des GER.

Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass der Nachweis der Sprachkenntnisse durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats erfolgt. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Sprachkenntnisse tatsächlich vorliegen.

Ein Nachweis gilt danach auch dann als erbracht, wenn die oder der Betroffene

- einfache Gespräche bei der Zuwanderungsbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch führen kann,

- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg besucht hat (Versetzung in die nächsthöhere Klasse), einen Hauptschulabschluss oder wenigstens einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat oder in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule versetzt wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
- die Ausländerin bzw. der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat, sofern die berufliche Tätigkeit eine Verständigung auf Deutsch erfordert.

Bestehen Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse, kann diesen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs begegnet werden. Dies gilt auch, wenn zweifelhaft ist, ob die tatsächlichen Sprachkenntnisse den durch die Vorlage eines Zertifikats attestierten Sprachkenntnissen entsprechen. Sofern danach keine hinreichenden mündlichen Sprachkenntnisse vorliegen, ist dies nachvollziehbar und aktenkundig festzustellen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis über einen Kindertagesstättenbesuch.

7. Nachweis des tatsächlichen Schulbesuches bei schulpflichtigen Kindern, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5

Die Einhaltung der Schulpflicht stellt einen wesentlichen Baustein für eine erfolgsversprechende sprachliche und soziale Integration in die deutschen Lebensverhältnisse dar. Dementsprechend haben Ausländerinnen und Ausländer, die mit ihrem minderjährigen ledigen und schulpflichtigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, dessen tatsächlichen Schulbesuch durch die Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die selbst nicht Elternteil sind, aber für ein mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes minderjähriges Kind sorgeberechtigt sind.

Vereinzelte unentschuldigte Fehlzeiten sind dabei unerheblich.

Wird der Schulbesuch nicht nachgewiesen oder sind erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten festzustellen, sind sowohl die sorgeberechtigten Ausländerinnen und Ausländer als auch die betroffenen Kinder in der Regel von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.

Unentschuldigte Fehlzeiten sind in der Regel erheblich, wenn das schulpflichtige Kind während eines Schuljahres nicht nur an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldigt dem Schulunterricht ferngeblieben ist.

Das schulpflichtige Kind muss sowohl in den vergangenen Schuljahren als auch in dem laufenden Schuljahr seiner Schulpflicht genügt haben. Auch in der Vergangenheit liegende erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten sind im Einzelfall zu bewerten und im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen (vgl. Nummer 4); dies

entspricht dem Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung, nur nachhaltige Integrationsleistungen - zu denen auch die konsequente Einhaltung der Schulpflicht zählt - zu honorieren, zu bewerten und im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Weitere Zeugnisse - gegebenenfalls für den gesamten Zeitraum zwischen Beginn und Ende des schulpflichtigen Alters - können deshalb angefordert werden, wenn für die Vergangenheit der begründete Verdacht einer erheblichen Schulpflichtverletzung besteht.

III. Ausnahmen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und Deutschkenntnisse, § 25b Abs. 3

Von der eigenen überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und vom Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse wird nach § 25b Abs. 3 abgesehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer diese Voraussetzungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

Die jeweilige Krankheit bzw. Behinderung ist durch aussagekräftige ärztliche Atteste, die den Schluss nahelegen, dass von der oder dem Betroffenen die erforderliche eigene Lebensunterhaltssicherung oder der erforderliche Sprachnachweis nicht erbracht werden kann, nachzuweisen. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offensichtlich sind (vgl. auch Ziff. 9.2.2.2.1 AVV-AufenthG).

Ob die oder der Betroffene aus Altersgründen an der eigenen Lebensunterhaltssicherung oder dem erforderlichen Sprachnachweis gehindert ist, ist anhand des jeweiligen Einzelfalls - unter Berücksichtigung insbesondere der Lebensumstände und des Bildungsstandes wie auch des Geschlechtes unter Einbeziehung traditioneller Rollen - zu prüfen, sodass auf eine pauschale Altersangabe verzichtet wird.

Hinsichtlich des erforderlichen Sprachnachweises sollte zudem bedacht werden, dass der Erwerb von mündlichen Sprachkenntnissen des Niveaus A2-GER auch im fortgeschrittenen oder hohen Alter noch möglich sein kann und Anstrengungen hierzu erwartet werden dürfen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift nur diejenigen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer begünstigen soll, die sich um eine nachhaltige Integration bemüht haben. Sie gilt daher in der Regel nicht für Betroffene, die sich bereits lange Zeit im Bundesgebiet aufgehalten haben und trotz des Umstandes, dass ihnen ein Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse während ihres Aufenthaltes durchaus möglich und zumutbar gewesen wäre, diesbezüglich keinerlei Anstrengungen und Bemühungen gezeigt haben.

In der Regel nicht erwartet werden kann der erforderliche Sprachnachweis von allen noch nicht schulpflichtigen Kindern; ausreichend ist eine altersgemäße Sprachentwicklung.

Die Prüfung, ob sich die Ausländerin oder der Ausländer im Übrigen in die deutschen Lebensverhältnisse integriert hat, wird durch die Anwendung des § 25b Abs. 3 nicht berührt. Daher ist eine Versagung des Aufenthaltstitels auch in diesen Fällen ausnahmsweise nach § 25b Abs. 1 S. 2 möglich, wenn die Annahme einer

nachhaltigen Integration im Rahmen der Gesamtbetrachtung auf Grund des bisherigen Verhaltens der oder des Betroffenen wiederlegt ist.

IV. Versagungsgründe

1. Falsche Angaben, Täuschung, fehlende Mitwirkung, § 25b Abs. 2 Nr. 1

Nach der Formulierung des § 25b Abs. 2 Nr. 1 ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer gegenwärtig die Aufenthaltsbeendigung durch falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Nicht einschlägig ist der Versagungsgrund, wenn die Unmöglichkeit einer Aufenthaltsbeendigung nicht kausal auf einer Täuschungshandlung oder einer fehlenden Mitwirkung der oder des Betroffenen beruht. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer zwar eine wesentliche Urkunde vernichtet hat, die Abschiebung jedoch aufgrund einer Erkrankung oder einer familiären Beziehung rechtlich unmöglich ist.

§ 25b Abs. 2 Nr. 1 statuiert bei Vorliegen der Voraussetzungen einen zwingenden Versagungsgrund, der weder in Ausnahmefällen oder im Ermessenswege überwunden werden kann, noch einer Würdigung im Einzelfall anhand einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände zugänglich ist.

In der Vergangenheit begangenes Fehlverhalten führt dagegen noch nicht zu einer zwingenden Versagung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 2 Nr. 1. Vielmehr bedarf es in diesen Fällen nach § 25b Abs. 1 S. 2 einer Abwägung im Einzelfall, ob das Gewicht der Integrationsdefizite aufgrund des Fehlverhaltens schwerer wiegt als das Gewicht der erbrachten Integrationsleistungen. Auf den Erlass zu den Mitwirkungspflichten, Grundverwaltungsakt zur Vorbereitung der Anordnung und Vollstreckung von Mitwirkungspflichten vom 19.02.2019, AZ IV 202-45007/2018, wird verwiesen.

2. Ausweisungsinteresse, § 25b Abs. 2 Nr. 2

Grundsätzlich sollen über § 25b nur Ausländerinnen und Ausländer wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden; dazu gehört, dass sich die Antragstellenden an Recht und Gesetz halten. Nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht.

Mit der Bezugnahme auf § 54 Abs. 1 (besonders schweres Ausweisungsinteresse) und Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Fälle eines schweren Ausweisungsinteresses) statuiert § 25b Abs. 2 Nr. 2 Versagungsgründe, die erst bei gravierender Straffälligkeit der Ausländerin bzw. des Ausländers greifen.

Die mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und

zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11.03.2016 eingetretenen gesetzlichen Änderungen des § 54 sind durch die Bezugnahme des § 25b Abs. 2 Nr. 2 zu berücksichtigen. In § 54 Abs. 1 Nr. 1a wurde ein zusätzliches besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse normiert, wenn Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder das Eigentum) vorliegen oder wenn Vollstreckungsbeamte betroffen sind. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 liegt nach der Neuregelung schon bei jeder rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Entsprechende Verurteilungen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 zu berücksichtigen und zu bewerten, weil nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Gesetzgebers, in den Fällen des Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 einen zwingenden Versagungsgrund für einen Aufenthaltstitel nach § 25b festzustellen, kommt ein Absehen von der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 in diesen Fällen nicht in Betracht. Liegen die Voraussetzungen gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass strafrechtliche Verstöße unterhalb der o.g. Strafbarkeitsschwelle außer Betracht zu bleiben haben. Sie sind im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 im jeweiligen Einzelfall zu würdigen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu VI.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten.

V. Regelmäßig anzunehmende Integration

Wenn die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 vorliegen und kein Versagungsgrund nach Abs. 2 greift, ist in der Regel von einer nachhaltigen Integration auszugehen und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Dabei lässt die Formulierung in § 25b Abs. 1 S. 2 „setzt regelmäßig voraus“ zu, dass eine Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise auch dann erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall – so auch die geforderte Aufenthaltszeit von sechs bzw. acht Jahren – zwar nicht vollständig erfüllt sind, dafür aber andere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht vorliegen. Hier kämen z.B. eine besondere berufliche Integration oder ein herausgehobenes soziales Engagement der oder des Betroffenen in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o.ä. in Betracht, welche die Annahme einer vergleichbaren nachhaltigen Integration in die Le-

bensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen können. Erforderlich ist hierfür stets die Übernahme von besonderer Verantwortung oder besonderen Funktionen über einen längeren Zeitraum. Die bloße Vereinsmitgliedschaft o.ä. ist hingegen nicht ausreichend. Ob die oder der Betroffene danach andere, über die Regelanforderungen hinausgehende besondere Integrationsleistungen vorweisen kann, ist stets durch eine Gesamtschau des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen. Dabei sind sowohl die individuellen Möglichkeiten und Verhältnisse der geduldeten Ausländerin oder des geduldeten Ausländers als auch die Zielrichtung der Norm, gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern mit einem langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen, zu berücksichtigen.

Doch selbst wenn keine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist, muss eine Begünstigung nicht zwingend ausgeschlossen sein.

§ 25b Abs. 3 sieht bereits Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Personen vor, die diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Weitergehende Ausnahmeregelungen - wie z.B. unter § 9 Abs. 2 S. 3 ff. hinsichtlich des Nachweises der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet - sind in § 25b zwar nicht ausdrücklich aufgeführt, bei Vorliegen atypischer Umstände aber möglich.

Soweit es für die Betroffenen aufgrund des Vorliegens persönlicher Erschwernisse bzw. aus Altersgründen im Ausnahmefall - über die in § 25b Abs. 3 genannten Fälle hinaus - unmöglich oder unzumutbar ist, einzelne Integrationsvoraussetzungen nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 zu erfüllen, kann dies im Rahmen der Gesamtbewertung zu Gunsten der oder des Betroffenen berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass unter Berücksichtigung der individuellen Situation von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden kann und die Versagung des Aufenthaltsrechts in dem jeweiligen Einzelfall unbillig wäre. Soweit es aufgrund der dargestellten Gesamtumstände erforderlich ist, sind Ausnahmen einzelfallabhängig zu prüfen. Die Ziff. 9.2.2.2.1 und 9.2.2.2.2 AVV-AufenthG sind ergänzend heranzuziehen.

Auf der anderen Seite lässt es die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ auch zu, dass besondere, atypische Umstände die - grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 anzunehmende - nachhaltige Integration widerlegen. Dies ist etwa dann gegeben, wenn im Einzelfall Integrationsdefizite festzustellen sind, die dazu führen, dass den erzielten Integrationsleistungen bei wertender Gesamtbetrachtung ein geringeres Gewicht zukommt oder wenn der Einzelfall durch solche atypischen Umstände oder Geschehensabläufe geprägt ist, dass eine Begünstigung nach § 25b grob rechtsmissbräuchlich erscheint.

Beispielhaft fallen hierunter Fälle, in denen die Ausländerin oder der Ausländer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, Identitätstäuschung, fehlender Mitwirkung o-

der anderweitiger Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ein Aufenthaltsrecht erwirkt und aufgrund dessen die geforderte Aufenthaltszeit erreicht hat und das Fehlverhalten nach seiner Art oder Dauer so bedeutsam ist, dass es das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 relevanten Integrationsleistungen für die hier maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigt.

Zu beachten ist, dass in der Vergangenheit liegende Täuschungshandlungen - auch wenn diese für die lange Aufenthaltsdauer allein ursächlich gewesen sind - im Rahmen der Gesamtbetrachtung und -bewertung des Einzelfalls dann unbeachtlich sein können, wenn die Ausländerin oder der Ausländer ihre oder seine wahre Identität von sich aus offenbart und aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitgewirkt hat („tätige Reue“).

VI. Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5

Neben den in § 25b Abs. 1 genannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 vorliegen, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind oder § 25b abschließende Sonderregelungen enthält.

Im Einzelnen gilt:

- Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur (vollständig) gesicherten Lebensunterhaltssicherung findet nach § 25b Abs. 1 S. 1 keine Anwendung. § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 enthält insoweit eine abschließende Sonderregelung, ein weiteres Absehen von der Lebensunterhaltssicherung über die in § 25b normierten Fälle kommt nicht in Betracht.
- Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) ist auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b zu berücksichtigen. § 25b Abs. 2 Nr. 1 führt dabei gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 1a jedoch insoweit zu einer Verschärfung, als die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in denjenigen Fällen zwingend zu versagen ist, in denen die Abschiebung aufgrund vorsätzlicher Falschangaben oder Täuschungshandlungen oder Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen ausgesetzt ist.
- Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kein Ausweisungsinteresse) wird durch die speziellen Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 Nr. 2 eingeschränkt, denn nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur bei schwerwiegenden bzw. besonders schwerwiegenden Verstößen ausgeschlossen.

Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass bei straffällig gewordenen Ausländerinnen oder Ausländern, die die Strafbarkeitsschwelle des § 25b Abs. 2 Nr. 2 nicht erreicht haben, eine gesetzlich normierte Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. Eine solche Betrachtung widerspricht dem Zweck der Regelung, einen Aufenthalt nur bei nachhaltiger Integration zu gewähren. Eine nachhaltige Integration setzt jedoch auch voraus, dass die Ausländerin oder der Ausländer nicht nur über Kenntnisse der deutschen Rechtsordnung verfügt, sondern diese

auch beachtet. Demnach können nach § 5 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 2 auch Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, wobei von der Anwendung gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 abgesehen werden kann.

Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt sind, und bei Verurteilungen im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 ist regelmäßig von keiner nachhaltigen Integration auszugehen und das Ermessen im Sinne von § 5 Abs. 3 S. 2 zu Lasten der oder des Betroffenen auszuüben. Eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt jedoch auch in diesen Fällen ausnahmsweise in Betracht, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände dennoch eine insgesamt positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Maßgeblich hierfür ist eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen und Integrationsleistungen der oder des Betroffenen einerseits und den hiergegen sprechenden öffentlichen Interessen (z.B. Art und Schwere der Straftat, gegenwärtig ausgehende Gefahr).

Schließlich ist zu beachten, dass unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 25b Abs. 1 das Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 regelmäßig zugunsten der oder des Betroffenen auszuüben ist und überzogene Anforderungen - insbesondere bei Vorliegen von Straftaten, die nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können - zu vermeiden sind. Insbesondere stehen Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können, der Annahme der nachhaltigen Integration nicht entgegen.

Der Erfüllung der Passpflicht nach Maßgabe des § 3 muss die Ausländerin oder der Ausländer grundsätzlich nachkommen. Dies kann in der Regel durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses erfolgen. Der betroffenen Person obliegt es, selbst dafür Sorge zu tragen, dass sie über einen gültigen Pass oder Passersatz verfügt (§ 56 AufenthV) bzw. an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirkt (§ 48 Abs. 3).

Eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage soll im Einzelfall - unter der Voraussetzung, dass die Erteilungsvoraussetzungen dann vorliegen und keine Ausschlussgründe bestehen - ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.

In Fällen, in denen es der Ausländerin oder dem Ausländer nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, die Identität jedoch durch Vorlage geeigneter Dokumente wie Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden glaubhaft gemacht werden kann, soll bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 erteilt werden. Die oder der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall des Hindernisses die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Erfüllt die Ausländerin oder der Ausländer die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall des Hindernisses nicht, ist ihr oder ihm die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu versagen.

Ob nach § 5 Abs. 3 S. 2 im Ermessenswege unter anderem von der Erfüllung der Passpflicht - gegebenenfalls zunächst - abgesehen werden kann, ist im Rahmen einer umfassenden Einzelfallabwägung zu beurteilen. Auch einem Familienmitglied, das die Passpflicht noch nicht erfüllt, kann gegebenenfalls eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der „Familienerteilung“ erteilt werden, wenn die Erfüllung der Passpflicht kurzfristig absehbar ist. Zu beachten ist zudem, dass die Passlosigkeit jedenfalls dann zur Versagung führt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne des § 25b Abs. 2 Nr. 1 steht.

Wird vom Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgesehen, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 und § 56 AufenthV zu erfüllen (vgl. Nummer 5.3.2.4 AVV-AufenthG). Zu beachten ist grundsätzlich, dass die Passlosigkeit jedenfalls dann zur Versagung führt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Handlung i.S.d. § 25b Abs. 2 Nr. 1 steht.

Ein fehlender Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit kann möglicherweise einer im weiteren Verlauf des Aufenthaltes angestrebten Einbürgerung entgegenstehen.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 (Visumpflicht) findet nach § 25b Abs. 1 S. 1 keine Anwendung.

VII. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige, § 25b Abs. 4

Nach § 25b Abs. 4 soll der Ehegattin/dem Ehegatten, der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit dem oder der Begünstigten in einer familiären Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 vorliegen. Auf die Aufenthaltsdauer kommt es bei dem betroffenen Familienmitglied nicht an. Die Voraussetzung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung erfüllt das betroffene Familienmitglied auch dann, wenn nur der nach § 25b Abs. 1 Stammberechtigte ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt.

Die zwingenden Versagungsgründe des § 25b Abs. 2 sowie die Ausnahmeregelungen bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen gem. § 25b Abs. 3 finden Anwendung.

Eine Versagung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25b Abs. 1 und Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes nach § 25b Abs. 2 nur ausnahmsweise in Betracht.

Erfüllen einzelne Familienmitglieder der oder des potentiell Begünstigten einzelne Erteilungsvoraussetzungen nicht, steht dies der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die oder den Betroffenen selbst jedoch nicht entgegen: Weder der Norm noch der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 25b Abs. 1 voraussetzt, dass auch für den Ehegatten oder die Kinder sämtliche Erteilungsvoraussetzungen, z.B. Erfüllung der Passpflicht, erfüllt sein

müssen.

Nach § 25b Abs. 4 S. 3 gilt § 31 für Ehegattinnen/Ehegatten und Lebenspartnerinnen/Lebenspartner entsprechend, Erteilungsgrundlage ist § 25b Abs. 4.

Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 besitzen, darf nach § 29 Abs. 3 S. 1 nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden. In den Fällen des § 25b Abs. 4 ist der Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen.

VIII. Übergang aus einer Beschäftigungsduldung nach § 60d in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6.

Durch die Einfügung des § 25b Abs. 6 soll der Übergang aus einer Beschäftigungsduldung nach § 60d in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 ermöglicht werden.

Das am 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung soll bestimmten Geduldeten einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen. Mit der neuen Beschäftigungsduldung nach § 60d wird nach der Begründung des Gesetzentwurfs eine Regelung eingeführt, die klare Kriterien für einen Status von Geduldeten definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung erhalten die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und mit der anschließenden Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b oder nach § 19d eine Bleibeperspektive (BT-Drs. 19/8286, S. 11). Die Beschäftigungsduldung ist als Stichtagsregelung ausgestaltet. Nur für Ausländerinnen bzw. Ausländer, deren Einreise vor dem 01.08.2018 erfolgt ist, steht die Beschäftigungsduldung offen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 soll einer Ausländerin/einem Ausländer, der/dem Ehegattin/Ehegatten oder ihrer/seinem Lebenspartnerin/Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern erteilt werden, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind. § 25b Abs. 6 wird in der Praxis somit erst zum 01.07.2022 greifen.

Die Aufenthaltserlaubnis soll nach § 25b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 abweichend von den in Abs. 1 S. 2 Nr. 1 genannten Fristen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche bzw. schriftliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt (zu der Feststellung zu dem Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse siehe Ziffer II.6).

Grundsätzlich sind hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Sofern die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses (§§ 44a, 44) für die in Rede stehenden Personen bestand, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass die Person über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Nachgewiesen werden die hier geforderten schriftlichen

Sprachkenntnisse in der Regel durch das Erreichen des Sprachniveaus A2 im Prüfungsteil „Schreiben“ bei einem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“.

IX. Sonstiges

Gemäß § 25b Abs. 5 wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b längstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt und verlängert. Sie berechtigt gem. § 4a Abs. 1 zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 erteilt werden. Somit kommt die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch dann in Betracht, wenn zuvor der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b vor, ist in der Regel zugunsten der oder des Betroffenen zu entscheiden. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn Asylanträge nach Eintritt der Volljährigkeit spät und sukzessive gestellt wurden, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung zu verhindern, und sich die durchgeführten Asylverfahren danach als grob rechtsmissbräuchlich darstellen, kann eine Entscheidung im Einzelfall zu Lasten der oder des Betroffenen angezeigt sein.

Bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b besteht gem. § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c ein Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Ausnahmen gem. § 44 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b nicht vor, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 gleichwohl in Betracht kommen, wenn sie nicht in Zusammenhang mit der Integration der Ausländerin oder des Ausländers steht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bei ihr oder ihm ein Ausreisehindernis aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise - etwa infolge schwerer Krankheit, Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr oder Schwangerschaft - besteht.

Ein Rückgriff auf § 25a ist ausdrücklich möglich (§ 25b Abs. 5 S. 3).

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b vor, ist § 11 Abs. 4 S. 2 zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll.

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist gem. § 9a Abs. 3 Nr. 1 ausgeschlossen.

Der Erlass vom 2.10.2015 – Az. IV 206 – 212-29.111.3-25a,25b – wird zu den Regelungen zu § 25b (Ziffer II.) aufgehoben.

